

Nr. 11 / 08 vom 14. März 2008

**Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik**

**Satzung zur Änderung  
für den Master-Studiengang  
Elektrotechnik  
an der Universität Paderborn**

**Vom 14. März 2008**

**Fakultät für  
Elektrotechnik, Informatik und Mathematik**

**Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang  
Elektrotechnik  
an der Universität Paderborn**

**Vom 14. März 2008**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. 474) hat die Universität Paderborn folgende Satzung erlassen:

## Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektrotechnik an der Universität Paderborn vom 17. November 2006 wird wie folgt geändert.

- 1) § 1 Abs. 2 Ziff. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
"Die Feststellung über die Gleichwertigkeit und über die Zulassung bei einer Abschlussnote schlechter als Gut trifft der Prüfungsausschuss."
- 2) § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:  
"Jede Klausurarbeit wird von einem Prüfenden gemäß § 11 Abs. 1 bewertet. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung wird die Bewertung von zwei Prüfenden vorgenommen. Von diesen Prüfenden kann eine Prüfende oder ein Prüfender durch eine Beisitzende oder einen Beisitzer gemäß § 11 Abs. 1 ersetzt werden."
- 3) Im § 7 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:  
"Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung wird die Bewertung von zwei Prüfenden vorgenommen."
- 4) § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
"Darüber hinaus können mangelhafte Leistungen in Prüfungen zu Wahlpflichtveranstaltungen innerhalb eines Moduls durch bessere Noten in Prüfungen zu anderen Wahlpflichtveranstaltungen sowie mangelhafte Leistungen in Prüfungen zu Pflichtveranstaltungen innerhalb eines Moduls durch bessere Noten in Prüfungen zu anderen Pflichtveranstaltungen ausgeglichen werden."
- 5) § 8 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Eine nicht bestandene Prüfung, die eine Abschlussprüfung oder eine veranstaltungsbezogene Teilprüfung zu einer Pflichtveranstaltung ist, kann zweimal wiederholt werden."
- 6) § 8 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
"Eine nicht bestandene Prüfung, die eine Abschlussprüfung oder eine veranstaltungsbezogene Teilprüfung zu einer Wahlpflichtveranstaltung ist, kann zweimal wiederholt werden."
- 7) § 10 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
"Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und über die Zulassung bei einer Abschlussnote schlechter als Gut sowie für den Bericht an den Fakultätsrat."
- 8) Im § 12 wird folgender Abs. 9 angefügt:  
"Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden."
- 9) § 13 erhält folgende Fassung:  
"(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (6,0) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu diesem Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er innerhalb von einer Woche vor dem jeweiligen Prüfungs-

termin oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt innerhalb der Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin oder nach Prüfungsbeginn geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich, spätestens aber fünf Werktage nach dem Prüfungstermin schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten ist ein ärztliches Attest spätestens vom Tag der Prüfung vorzulegen, das die Angaben enthält, die der Prüfungsausschuss für die Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. In begründeten Fällen ist ein Attest eines Amtsarztes vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, dann teilt er dies der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mit. Im Falle der Anerkennung sind die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse anzurechnen.
- (3) Täuscht eine Kandidatin oder ein Kandidat oder versucht sie oder er zu täuschen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Führt eine Kandidatin oder ein Kandidat ein nicht zugelassenes Hilfsmittel mit sich, kann die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet werden. Die Vorfälle werden von den jeweils Aufsichtsführenden aktenkundig gemacht. Die Feststellung gem. Satz 1 bzw. die Entscheidung gem. Satz 2 wird von dem jeweiligen Prüfenden getroffen.
- (4) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der jeweiligen Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (6,0) bzw. als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen gemäß § 13 Abs. 3 und § 13 Abs. 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfbelehrung zu versehen.
- (6) In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von weiteren Prüfungsleistungen ausschließen. Täuschungshandlungen können gem. HG § 63 Abs. 5 außerdem mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet werden und zur Exmatrikulation führen.
- (7) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (8) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BERzG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie oder er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie oder er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf

Erziehungsurlaub nach dem BErzG auslösen würden; er teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin oder dem Kandidat unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer wissenschaftlichen Hausarbeit kann nicht durch den Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die Kandidatin oder der Kandidat ein neues Thema.

(9) Außerdem regelt der Prüfungsausschuss den Nachteilsausgleich für behinderte Studierende und er berücksichtigt Ausfallzeiten durch die Pflege des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten.“

10) § 14 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

“Prüfungsleistungen sind mit einer der folgenden Noten zu bewerten:

1 = sehr gut:	eine ausgezeichnete Leistung
2 = gut:	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend:	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend:	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt
5 = mangelhaft:	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
6 = ungenügend:	eine Leistung, die in keiner Hinsicht den Anforderungen entspricht.

Zur differenzierten Bewertung der Abschlussprüfung bzw. von Teilprüfungen steht das folgende Notenspektrum zur Verfügung: 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0; 6,0.“

b) In Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Den so errechneten Ergebnissen entsprechen folgende Noten:

1,0 bis 1,5 = sehr gut

1,6 bis 2,5 = gut

2,6 bis 3,5 = befriedigend

3,6 bis 4,0 = ausreichend

4,1 bis 5,0 = mangelhaft

5,1 bis 6,0 = ungenügend“

11) Nach Anhang III wird eingefügt:

“Anhang IV: Leistungsbeurteilung in unterschiedlichen Notenskalen

Beurteilungen nach der Skala mit der 1/10-Teilung zwischen ganzzahligen Noten werden gemäß folgender Tabelle in die Skala mit der  $\pm 3/10$ -Stufung ganzzahliger Noten übertragen:

Notenskala mit 1/10-Teilung	⇒	Notenskala mit ±3/10-Stufung
1,0		1,0
1,1		
1,2		
1,3		1,3
1,4		
1,5		
1,6		1,7
1,7		
1,8		
1,9		2,0
2,0		
2,1		
2,2		2,3
2,3		
2,4		
2,5		2,7
2,6		
2,7		
2,8		3,0
2,9		
3,0		
3,1		3,3
3,2		
3,3		
3,4		3,7
3,5		
3,6		
3,7		4,0
3,8		
3,9		
4,0		5,0
4,1		
4,2		
4,3		6,0
4,4		
4,5		
4,6		6,0
4,7		
4,8		
4,9		6,0
5,0		
5,1		
5,2		6,0
5,3		
5,4		
5,5		6,0
5,6		
5,7		
5,8		6,0
5,9		
6,0		

“

## Artikel II

Diese Satzung findet auch Anwendung auf Studierende, die vor der Satzungsveröffentlichung eingeschrieben worden sind. Für den Fall, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung eine Leistung mit ungenügend bewertet worden ist, gilt § 8 Abs. 1 Satz 2 gem. Prüfungsordnung vom 17. November 2006 (AM.Uni.Pb. 81/06).

### **Artikel III**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn (AM.Uni.Pb.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik, Informatik und Mathematik vom 21. Januar 2008 und der Rechtmäßigkeitsprüfung durch das Präsidium vom 27. Februar 2008.

Paderborn, den 14. März 2008

Der Präsident  
der Universität Paderborn

gez. Professor Dr. Nikolaus Risch